Verordnung über die Alarmorganisation in Friedenszeiten

Vom 28. Juni 2011 (Stand 1. August 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 7 Bst. e des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG) vom 30. September 2010[1)], *****

beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit, die Organisation und den Einsatz der Organe des Kantons und der Gemeinden für die Sicherstellung der Alarmierung in Friedenszeiten.

[2] Sie dient insbesondere der Warnung bei erhöhter Radioaktivität oder bei einer Gefährdung durch chemische Stoffe sowie dem Vorgehen beim Ertönen eines unbekannten Sirenenalarms (vermuteter Fehlalarm).

§ 2 Alarmierungsregionen

[1] Die Alarmierungsregionen sind wie folgt definiert:

a) ganzes Kantonsgebiet;
b) Region Berg mit den Gemeindegebieten von Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim;
c) Region Tal mit den Gemeindegebieten von Zug, Baar, Steinhausen und Walchwil;
d) Region Ennetsee mit den Gemeindegebieten von Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch.

§ 3 Alarmierungsanlagen

[1] Bau, Erneuerung und Unterhalt der Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Fernsteuerungen usw.) sind Sache des Kantons.

[1)] BGS 531.1

§ 4 Ablaufschemata und Massnahmenlisten

[1] In den Anhängen zu dieser Verordnung sind als integrierende Bestandteile die Ablaufschemata und Massnahmenlisten zu folgenden Vorfällen dargestellt:

a) Anhang 1: Radioaktivität;
b) Anhang 2: Chemie-Alarm;
c) Anhang 3: Unbekannter Sirenenalarm;
d) Anhang 4: Störungen an der Fernsteuerung.

§ 5 Alarmzentrale Kanton

[1] Die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei (ELZ Zupo) übernimmt für den Kanton Zug die Aufgaben der Alarm- und Meldezentrale und ist Verbindungsstelle zu den Radiostudios und Medien.

[2] Sie

a) empfängt Warn- und Alarmmeldungen der Nationalen Alarmzentrale (NAZ), der Stützpunktfeuerwehr und von Nachbarkantonen;
b) ist Aufgebotsstelle für die Alarmgruppen gemäss Ablaufschema und Massnahmenlisten;
c) stellt die Verbindungen zur NAZ, zu den Gemeinden und den Nachbarkantonen sicher;
d) leitet Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung an die Radiostudios;
e) nimmt Mitteilungen bei unbekannten Sirenenalarmen entgegen, leitet die Abklärungen der unbekannten Alarmauslösung ein und stellt den Radiostudios eine Mitteilung über die Ursache des Sirenenalarms zu;
f) löst die stationären Sirenen mittels Sirenenfernsteuerung aus;
g) bietet bei einer Störung der Fernsteuerung die Kommandogruppen der betroffenen Gemeindefeuerwehr für die manuelle Alarmauslösung auf.

[3] Erweist sich ein Alarm als Fehlalarm, gibt die Einsatzleitung der Zuger Polizei Entwarnung.

§ 6 Alarmstellen der Gemeinden

[1] In den Gemeinden übernehmen die Kommandogruppen der Gemeindefeuerwehren die Aufgaben der Alarmstelle Gemeinde.

[2] Die Alarmstelle Gemeinde

a) erstellt die Auslösebereitschaft für die mobilen Sirenen;
b) führt die Alarmierung der Bevölkerung mit den mobilen Sirenen durch;

c) löst bei einer Störung der Fernsteuerung die stationären Sirenen am Standort aus;
d) unterstützt die Abklärungen der ELZ Zupo bei einem unbekannten Sirenenalarm.

§ 7 Führung im Ereignisfall

[1] Für den Ereignisfall bereitet der Katastrophenstab die erforderlichen Massnahmen vor und übernimmt bei dessen Eintritt die Führung und Koordination.

[2] Der Gemeindeführungsstab leitet die Massnahmen in der Gemeinde und hält die Verbindung zum Katastrophenstab.

§ 8 Schlussbestimmung

[1] Die Weisung der Militärdirektion für die Alarmorganisation in Friedenszeiten vom 7. Februar 1997 ist samt den Beilagen aufgehoben[2)].

[2] Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

[2)] nicht in GS

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.06.2011	01.08.2011	Erlass	Erstfassung	GS 27, 817; GS 31, 155
28.06.2011	01.08.2011	Ingress	geändert	31, 155

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	28.06.2011	01.08.2011	Erstfassung	GS 27, 817; GS 31, 155
Ingress	28.06.2011	01.08.2011	geändert	31, 155